



Gemeinderatssitzung vom 26. März 2015

BESCHLÜSSE

1. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gste. 152 und 154/1 KG. Oberlienz (Baumgartner) - Erlassungsbeschluss;

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Erlassung des vom örtlichen Raumplaner DI Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurfes über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich einer Teilfläche des Gst. 152 und zweier Teilflächen des Grundstückes 154/1 KG. Oberlienz, von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, im Bereich einer Teilfläche der Gst. 154/1 von derzeit Freiland nach § 41 in künftig gemischtes Wohngebiet nach § 38 Abs. 2 und im Bereich je einer Teilfläche der Gste. 152 und 154/1 von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Kenntlichmachung als künftige Verkehrsfläche nach § 53 Abs. 1 lit. c. alle TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011, welcher in der Sitzung des Gemeinderates Oberlienz vom 18.11.2014 beschlossen und in der Zeit vom 19.11.2014 bis einschl. 18.12.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Die Änderung des Flächenwidmungsplans tritt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 TROG 2011 und § 67 Abs. 1 TROG 2006 – TROG 2011 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes liegt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 TROG 2011 iVm § 67 Abs. 3 TROG 2006 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

2. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gste. 546/1 und 546/3 je KG. Oberdrum (Gutternig); Erlassungsbeschluss;

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Erlassung des vom örtlichen Raumplaner DI Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurfes über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich zweier Teilflächen des Gst. 546/1 und einer Teilfläche des Gst. 546/3 je KG. Oberdrum, von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, im Bereich je einer Teilfläche der Gste. 546/1 und 546/3 von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche Grünfläche nach § 43 sowie im Bereich je einer weiteren Teilfläche der Gste. 546/1 und 546/3 von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Kenntlichmachung als künftige Verkehrsfläche nach § 53 Abs. 1 lit. c. alle TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011, welcher in der Sitzung des Gemeinderates Oberlienz vom 18.11.2014 beschlossen und in der Zeit vom 19.11.2014 bis einschl. 18.12.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Die Änderung des Flächenwidmungsplans tritt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 TROG 2011 und § 67 Abs. 1 TROG 2006 – TROG 2011 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes liegt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 TROG 2011 iVm § 67 Abs. 3 TROG 2006 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

3. Bebauungsplan im Bereich der Gste. 152 und 154/1 je KG. Oberlienz (Baumgartner);

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl.Nr. 56/2011, den vom örtlichen Raumplaner DI Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Auflage eines Bebauungsplanes im Bereich je einer Teilfläche der Gste. 152 und 154/1 je KG. Oberlienz (Baumgartner), laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Dipl.-Ingre Architektengemeinschaft Scherzer-Griessmann-Mayr, 9900 Lienz, durch 4 Wochen hindurch vom 27.03.2015 bis einschl. 27.04.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum geänderten Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Oberlienz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4. Bebauungsplan im Bereich der Gste. 546/1 und 546/3 je KG. Oberdrum (Gutternig);

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl.Nr. 56/2011, den vom örtlichen Raumplaner DI Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Auflage eines Bebauungsplanes im Bereich je einer Teilfläche der Gste. 546/1 und 546/3 je KG. Oberdrum (Gutternig), laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Dipl.-Ing. Architektengemeinschaft Scherzer-Griessmann-Mayr, 9900 Lienz, durch 4 Wochen hindurch vom 27.03.2015 bis einschl. 27.04.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum geänderten Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Oberlienz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5. Bebauungsstudienvergleich zwischen Gste. 125/1, 126 und 269 je KG. Oberlienz (Mayr).

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat Oberlienz nach Abwägung aller Vor- und Nachteile die Erweiterung des Siedlungsgebietes südlich des Weges (Var. b) auf GSt. 1082/1 KG. Oberlienz im Sinne der vorgelegten Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 05.02.2015 (Verbesserung des bestehenden Siedlungsgebietes mit der Möglichkeit der Begründung des öffentlichen Interesses sowie der infrastrukturellen Situation).

6. Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung) 2014;

Gesamtabschluss ordentlicher Haushalt (OH) und außerordentlicher Haushalt (AOH) 2014:

	Ordentlicher HH	Außerordentlicher HH	Gesamthaushalt
Einnahmenvorschreibung	2.616.237,76 €	200.192,36 €	2.816.430,12 €
Ausgabenvorschreibung	2.243.354,05 €	319.783,78 €	2.563.137,83 €
Überschuss / Abgang	+ 372.883,71 €	- 119.591,42 €	+ 253.292,29 €

7. Gemeindegutsagargemeinschaft (GG-AG) Oberlienz - Jahresrechnung 2014; Voranschlag 2015

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Jahresrechnung 2014 der Gemeindegutsagargemeinschaft (GG-AG) Oberlienz (Einnahmen € 52.292,11, Ausgaben € 45.340,66) zu genehmigen.

Weiters beschließt der Gemeinderat Oberlienz den vom Substanzverwalter vorgelegten Voranschlag 2015 (Einnahmen € 40.000,00, Ausgaben € 44.884,00) die Genehmigung zu erteilen.

8. Sanierung Gemeindezentrum - Vergabe Malerarbeiten, Fenster- und Außentürensanierung;

Die Malerarbeiten werden an den Bestbieter Fa. Egger zum Preis von € 11.572,65 netto (Teil 1 West und Südseite). Der Auftrag für die Sanierung der Fenster (Verkleidung mit Aluschale) ergeht an die Fa. Vidi GmbH, Oberlienz. Die Sanierung der Türen soll in Absprache mit der Fa. Vidi GmbH und der Fa. Kratzer erfolgen. Die endgültige Vergabe erfolgt nach Vorliegen eines finanziellen Angebotes durch den Gemeindevorstand.

9. Austausch und Ergänzung der Straßenbeleuchtung;

Für den ersten Teilabschnitt (Sauwinkl und Bereich Lesendorfer Kreuz) werden 20 Lichtpunkte ausgetauscht bzw. ergänzt. Sollte seitens des Herstellers der Lampen (Oberdorfer Heinz) es möglich sein, im heurigen Jahre weitere 25 Straßenlampen herstellen zu können (Bereich Neumayr Siedlung und Oberdrumer Straße bis Oberdrumer Kirche) ist geplant, auch in diesen Bereichen die Straßenlampen zu tauschen (Kosten pro Lampe ca. € 1.100,-- netto). Die Bedeckung erfolgt durch den erwirtschafteten Jahresüberschuss 2014.

10. Vergabe Leitsystem;

Das vorliegende Angebot der Fa. Trost beinhaltet folgende 2 Punkte:

2-teilige Elemente € 2.290,-- netto, 1-teiliges Element € 1.490,-- netto ohne Montage.

Insgesamt werden 2 + 7 Elemente benötigt.

Bgm. Huber wird beauftragt, mit der Fa. Trost und den Bauhofmitarbeitern das geplante Vorhaben umzusetzen.

11. Vergabe der Arbeiten für die Straßensanierung Ilwitschgerweg (BA2);

Das zweite Teilstück (BA2) der Straßensanierung Ilwitschgerweg umfasst den Bereich „Maurerwald“ bis Einfahrt „Haus Außersteiner vlg. Ragger“ in einer Länge von 300 m. Geplant ist die Sanierung des Straßenkörpers (mit bewehrter Erde), teilweise Drainagierung und die Erneuerung der Asphaltdecke.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Vergabe der Arbeiten für die Straßensanierung Ilwitschgerweg (BA2) an die heimischen Firmen Zeiner, Neumayr, Sussitz.

12. Förderung Sport- und Sprachwoche sowie Wienaktion 2015.

a) Sport- und Sprachwoche:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt pro TeilnehmerInnen einen Beitrag in Höhe von € 35,00 zu gewähren, vorausgesetzt, dass die Jugendsportförderung (Zeitraum 1.10.2014 – dato) noch nicht ausgeschöpft wurde.

b) Wienaktion:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt pro TeilnehmerInnen an der Wien-Aktion 2015 einen Beitrag in Höhe von € 35,00 für Einzelkinder und € 45,00 für die Geschwisterkinder.

13. Ausschreibung der Stelle einer pädagogischen Fachkraft

Stellenausschreibung (innerhalb der Gemeinde)

Bei der Gemeinde Oberlienz ist für die Betreuung einer Kindergartengruppe in der Kinderbetreuungseinrichtung Oberlienz (KG Oberlienz) mit Wirksamkeit 14.09.2015 die Stelle **einer pädagogischen Fachkraft** mit einem Beschäftigungsausmaß von 31,5 von 40 Wochenstunden (Kinderbetreuungszeit: MO-FR von 7.30-13.00 Uhr), d.s. **78,75 %** der Vollbeschäftigung, zu besetzen. Die Einstufung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011 in der jeweils geltenden Fassung, Entlohnungsgruppe ki.

Das Mindestentgelt beträgt monatlich € 1.508 brutto. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das angeführte Mindestentgelt aufgrund von gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöht. Von den BewerberInnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten oder der Diplomprüfung für Kindergartenpädagogik
- persönliche Eignung für die Tätigkeit
- Engagement und Eigenverantwortlichkeit im Umgang mit Kindern und Eltern
- Team-, Kommunikations-, Konfliktfähigkeit und Flexibilität
- bei männlichen Bewerbern abgeschlossener Präsenz- oder Zivildienst
- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. die eines EWR-Staates.

Schriftliche Bewerbungen (Ausschreibung innerhalb der Gemeinde) sind bis spätestens 31.05.2015 beim Gemeindeamt Oberlienz - auch in digitaler Form möglich (gemeinde@oberlienz.at) einzubringen. Auf § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 wird hingewiesen. Die Stellenausschreibung erfolgt innerhalb der Gemeinde.

14. Ausarbeitung eines Fragebogens „Zukunft Oberlienz - Zukunftsprojekte“

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt den Inhalt eines Fragebogens betreffend „Zukunft Oberlienz - Zukunftsprojekte“ durch GV Mag. Lobenwein.

Ziel der gemeinsamen Arbeit ist es, Ideen für die Entwicklung der Gemeinde auszuarbeiten und unter Ausnützung von möglichen Förderungen in den nächsten Jahren umzusetzen.

Dieser Fragebogen wird als Beilage bei der nächsten OHA an die Bevölkerung versendet

Der Fragebogen beinhaltet 5 Schwerpunkte (Zukunftsprojekte):

Infrastruktur Gemeinde (Hardware), Infrastruktur Gemeinde (Software), gewerbliche Entwicklung, Landwirtschaft, Gesellschaft und Vereine.

Für die Gemeinde Oberlienz:

Bgm. Martin HUBER e.h.

